

# FÜR GANZSACHEN

## 1. Vorbemerkung

1.1 Das vorliegende „Österreichische Reglement für Ganzsachen“ wurde in Übereinstimmung mit dem Artikel 1.4 des „Allgemeinen Reglements der FIP für die Bewertung von Wettbewerbsexponaten auf FIP-Ausstellungen (GREV)“ und dem „Spezialreglement für die Bewertung von Ganzsachenexponaten an FIP-Ausstellungen (SREV)“, sowie den entsprechenden Richtlinien (Guidelines for Judging Postal Stationary Exhibits) der FIP-Ganzsachen-Kommission ausgearbeitet.

1.2 Briefmarkenausstellungen sollen Philatelisten die Möglichkeit geben, mit ihren Exponaten im fairen Wettstreit miteinander wie auch - zur Werbung für die Philatelie insgesamt - vor die breite Öffentlichkeit zu treten. Dies gilt auch für die heute schon selten gezeigten Ganzsachenexponate. Für Ganzsachenexponate sind das „Allgemeine Ausstellungsreglement“ des Verbandes Österreichischer Philatelistenvereine (VÖPh) und das gegenständliche „Österreichische Reglement für Ganzsachen“ bindend.

## 2. Geltungsbereich

Das „Österreichische Reglement für Ganzsachen“ gilt für alle philatelistischen Ausstellungen, die im Gebiet der Republik Österreich vom VÖPh oder einem seiner Mitgliedsvereine durchgeführt werden.

## 3. Definition und das Wesen der Ganzsache

### 3.1 Ganzsachen ...

... sind Poststücke mit amtlich genehmigten, eingedruckten Wertstempeln, Mustern oder Inschriften, die anzeigen, daß ein bestimmter Betrag für Postgebühr oder einer ihr verwandte Dienstleistung vorausbezahlt worden ist.

Während herkömmlicherweise das Vorhandensein eines eingedruckten Wertstempels die Grundvoraussetzung dafür ist, daß ein bestimmtes Stück innerhalb der Definition für Ganzsachen allgemein anerkannt wird, brachten einige Länder vor der Ausgabe von Ganzsachen mit eingedruckten Wertstempeln sogenannte „Formulare“ (formula) heraus, welche mit aufgeklebten Briefmarken an das Publikum verkauft wurden. In neuerer Zeit sind von einer zunehmenden Anzahl von Postverwaltungen Ganzsachen eingeführt worden, welche zwar an das Publikum zu einem bestimmten Preis verkauft werden, auf denen aber lediglich angegeben ist, daß eine bestimmte Dienstleistung/Postgebührart vorausbezahlt wurde, dies aber ohne Angabe des Nennwertbetrages. Sie werden als Ganzsachen ohne Wertangabe - „non value indicators“ (NVI) - bezeichnet. Derartiges Material kann natürlich in angemessener Weise in Ganzsachen-Sammlungen, bzw. -Exponaten enthalten sein.

Der Standpunkt gegenüber Stücken, welche in ihrer Aufmachung den normalen Ganzsachen ähnlich oder gleich sind, die aber weder den Eindruck eines Wertstempels noch die Angabe eines Nennwertes oder einer Dienstleistung tragen, muß noch ausdiskutiert werden. Zum augenblicklichen Zeitpunkt wird seitens der FIP empfohlen, Exponate, die nur aus solchen Stücken ohne Wertstempel bestehen, außer Wettbewerb zu zeigen.

### 3.2 Die Art und Form ...

... des Papiers oder Kartons, worauf der Wertstempel auf-, bzw. worin er eingedruckt ist, hängt letztlich vom beabsichtigten Einsatzzweck ab, für den ein bestimmtes Ganzsachenstück vorgesehen ist. Die frühesten Ganzsachen waren üblicherweise Faltbriefe („covers“) und Briefumschläge. Weitere Ganzsachenarten umfassen regelmäßig Postkarten, (Zeitungs-) Streifbänder, Einschreibeumschläge, Aufgabebestätigungen (Einlieferungsscheine), Kartenbriefe und Luftpost-Faltbriefe (Aerogramme); doch auch weitere Arten von Dokumenten mit Eindrucken postalischer Wertstempel sind in einer Anzahl von Ländern hergestellt worden.

Weitere Ganzsachenarten, die zur Vorausbezahlung verwandter, jedoch im engeren Sinn nicht postalischer Leistungen bestimmt sind und gewöhnlich in Ganzsachensammlungen aufgenommen werden, sind Telegrammblätter und Postschecks („postal orders“).

Anmerkung: In einigen Fällen tragen eingedruckte Wertstempel, die man auf Telegrammblättern vorfindet, tatsächlich die Inschrift „Postgebühr“ („postage“) und sie wurden auch als Briefmarken anerkannt, wenn man sie aus den ursprünglichen Formularen heraustrennte und getrennt verwendete.

### 3.3 Zuordnung

Ganzsachen können nach der Art des Aufliens und ihrer Verwendung in verschiedene Gruppen eingeteilt werden (3.3.1 bis 3.3.5) sowie nach dem Typ der postalischen oder verwandten Dienstleistung, für die sie vorgesehen sind (3.3.6 bis 3.3.10):

#### 3.3.1 Allgemeine postamtliche Ausgaben

Das sind Ganzsachen, die gemäß den Vorschriften von Postverwaltungen hergestellt und von diesen zum öffentlichen Gebrauch ausgegeben werden. Dabei ist es wichtig, von diesen die nichtamtlichen, privaten Adaptionen allgemeiner postamtlicher Ausgaben zu unterscheiden, die häufig für philatelistische Zwecke hergestellt werden und dann oft als „Repiquages“ (Ganzsachen mit privatem Zudruck) bezeichnet werden.

#### 3.3.2 Dienstaussgaben

Das sind Ganzsachen, die ausschließlich für den Behördengebrauch hergestellt werden. Dabei können die eingedruckten Wertstempel denen der allgemeinen postamtlichen Ausgaben ähnlich sein, aber auch besondere Muster aufweisen. Alternativ können auch allgemeine postamtliche Ausgaben durch Überdruck, etc. für den Dienstgebrauch adaptiert werden.

#### 3.3.3 Militäraussgaben

Das sind Ganzsachen, die für die Verwendung durch Angehörige von Streitkräften vorgesehen sind. Auch hier können die eingedruckten Wertzeichen denen der allgemeinen postamtlichen Ausgaben ähnlich sein oder besondere Muster aufweisen.

#### 3.3.4 Ganzsachen auf Privatbestellung

Das sind Ganzsachen, die in privatem Auftrag - auf Veranlassung von Privatpersonen oder Organisationen - mit Genehmigung der Postverwaltung und im Rahmen besonderer Vorschriften hergestellt werden und die Wertstempel der allgemeinen postamtlichen Ausgaben tragen. Die eingedruckten Wertstempel können dabei gegenüber den allgemeinen postamtlichen Ausgaben einen größeren Umfang von Nennwerten und - zwangsläufig - Wertstempelmuster umfassen.

Die FIP-Ganzsachen-Kommission legt innerhalb dieser Kategorie großen Wert auf die Unterscheidung zwischen Ganzsachen der echten Bedarfspost und solchen, die ausschließlich für philatelistische Zwecke hergestellt werden.

#### 3.3.5 Ausgaben privater Postanstalten

Das sind Ganzsachen, die von privaten Postbeförderungsunternehmen, mit mehr oder weniger Anerkennung und Unterstützung der Postverwaltung, hergestellt werden.

#### 3.3.6 Abgeleitet von der „Postgebühr“:

Land-, resp. Seeweg- / Luftpost-Briefe, -Postkarten, -Pakete, -Zeitungen, jeweils aus dem Auslands-, Inlandsfern- und/oder Ortsverkehr

### 3.3.7 „Einschreiben“:

im Auslands-, Inlandsfern- und/oder Ortsverkehr

### 3.3.8 „Telegramme“

im Auslands-, Inlandsfern- und/oder Ortsverkehr

### 3.3.9 „Einlieferungsbestätigung“

Aufgabequittungen für Briefe, bzw. Pakete

### 3.3.10 „Sonstige Gebühren“

Postschecks, Postanweisungen, weitere Dokumente mit eingedruckten Wertzeichen, etc.

## 4. Exponate im Wettbewerb

### 4.1 Das Exponat

Ein Ganzsachenexponat soll aus einer logischen und zusammenhängenden Ansammlung von Poststücken bestehen, die entweder einen amtlich genehmigten Wertstempel, ein Muster oder eine Inschrift tragen, welche anzeigen, daß ein bestimmter Nennwert, bzw. Gebührenbetrag vorausbezahlt worden ist.

### 4.2 Eingeschränkter Umfang

Die auf Ausstellungen üblicherweise zur Verfügung stehende Rahmenfläche gestattet es in dem Ganzsachensammler in der Regel nicht, daß er seine ganze Sammlung zeigt. Er muß daher jenes Material auswählen, das geeignet ist, einen guten Überblick über das gewählte Gebiet und dessen wesentlichen Belege aufzuzeigen sowie zusätzlich auch die wichtigsten Aspekte hinsichtlich der Kenntnisse (des Ausstellers) und der Beschaffenheit (des Materials) belegt.

## 5. Prinzipien über die Zusammensetzung eines Exponates

Ein Ganzsachenexponat soll aufgebaut sein unter Verwendung geeignet ausgewählter, ungebrauchter und/oder postalisch gebrauchter Ganzsachen eines bestimmten Landes oder einer zusammengehöriger Gruppe von Ländern und einen oder mehrere der nachstehend aufgezeigten Bereiche zu zeigen.

### 5.1 Ganzsachen ...

...können eingeteilt werden

- a) nach der Art des Aufliegens und ihrer Verwendung,
- b) der Art und Form des Papiers oder Kartons, worauf der Wertstempel auf-, bzw. worin er eingedruckt ist oder
- c) der Art der postalischen oder ihr verwandten Dienstleistung, für die sie bestimmt sind.

### 5.2 Die Art des Aufliegens und die Verwendung ...

... kann wie folgt definiert werden:

- a) Amtliche Ausgaben
- b) Amtliches Ausgaben für den Dienstgebrauch
- c) Ausgaben für den Gebrauch von Angehörigen von Streitkräften
- d) Ausgaben auf Privatbestellungen.

### 5.3 Die Art und Form des Papiers oder Kartons ...

... worauf der Wertstempel auf-, bzw. worin er eingedruckt ist:

- a) Faltbriefe, einschließlich Aerogramme
- b) Briefumschläge, einschließlich Einschreibe-Umschläge
- c) Postkarten
- d) Kartenbriefe
- e) Streifbänder (Zeitungskreuz- und Streifbänder)
- f) Vordrucke verschiedenster Art

### 5.4 Die Art der postalischen oder ihr verwandten Dienstleistung

Ganzsachen werden für eine Vielzahl verschiedenartiger postalischer und angeschlossener Dienste hergestellt:

- a) Postbeförderung zu Lande und zu Wasser (Orts-, Inlands-, Auslandsverkehr); Luftpost (Orts-, Inlandsfern-, Auslandsverkehr)
- b) „Einschreiben“ (Orts-, Inlandsfern-, Auslandsverkehr)
- c) Telegramme (Orts-, Inlandsfern-, Auslandsverkehr)
- d) Quittierungen für verschiedene Gebühren; Einlieferungsscheine von Briefen und Paketen; Geldanweisungen; Postschecks sowie andere Vordrucke, die Eindrücke von Wertstempeln tragen.

5.5 Von der Post verkaufte Vordrucke, die aufgeklebte Postwertzeichen tragen ...  
...und dem betreffenden Land zuzuordnen sind, können dem Exponat zugeordnet werden.

#### 5.6 Ganzsachenausschnitte

Ganzsachenexponate sollen normalerweise vollständige Stücke enthalten. Sofern Ganzsachen nur selten in vollständiger Form oder überhaupt nur als Ganzsachenausschnitte bekannt sind, sind letztere als Teil eines Exponates ebenso akzeptierbar, wie beispielsweise in einer Studie über die verwendeten Prägestempel oder einer über seltene Abstempelungen. Ebenso kann die Verwendung von Ganzsachenausschnitten anstelle von klebbaren Briefmarken gezeigt werden.

#### 5.7 Essays und Probedrucke ...

...sowohl angenommener wie auch nicht angenommener Entwürfe dürfen gleichfalls in das Exponat aufgenommen werden.

#### 5.8 Der Aufbauplan ...

... vermittelt die Gliederung der Sammlung, bzw. des Exponates. Der Aufbauplan muß am Anfang des Exponates stehen und soll detailliert in Gliederungspunkten und ausgewogen den Inhalt der Sammlung, ihre Unterteilung und die Größe - und damit die Bedeutung - der gezeigten Kapitel beschreiben. Die Forderung nach Ausgewogenheit des Aufbauplanes bedeutet dabei, daß Kapitel und deren Unterteilungen entsprechend ihrer tatsächlichen Bedeutung (und nicht nach Vorhandensein des philatelistischen Materials) breiter oder enger angelegt gehört.

Der Plan sollte auch dazu benutzt werden, um zugehörige und wichtige allgemeine Informationen über das gestellte Thema zu vermitteln und um Hinweise auf Gebiete persönlicher Forschung zu geben. Auch wird eine kurze Aufstellung der benutzten Literatur- und Dokumentarquellen empfohlen.

## 6. Kriterien für die Bewertung

### 6.1 Bewertung

6.1.1 Ganzsachenexponate werden weitgehendst von klassenspezifisch ausgebildeten Preisrichtern des VÖPh bewertet.

6.1.2 Die Bewertung des Exponates berücksichtigt ausschließlich das gezeigte Material.

6.1.3 Die Preisrichter stellen für jedes Exponat einen, dem Exponat und der durchgeführten Bewertung entsprechenden Bewertungsbogen aus und stehen dem Aussteller auch zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung (Jurygespräch).

6.1.4 Die Jury kann mit entsprechender Begründung (z.B. bei Zeigen von Material, daß nicht vorwiegend der Klasse „Ganzsache“ zuzuordnen ist) ein Exponat außer Wettbewerb stellen, bzw. es in eine andere Klasse umreihen, wenn es dadurch eine höhere Bewertung erzielt.

### 6.2 Punkteverteilung

Für Ganzsachenexponate werden die im Punkt 8.1 dargestellten Verhältniszahlen festgelegt, um die Jury zu einer ausgewogenen Bewertung zu führen. Detaillierte Untergliederungen sind als Hilfestellung für die oft nicht einfache Entscheidung der Jury gedacht, sie werden am Bewertungsbogen nicht ausgefüllt.

### 7.0 Beurteilung von Exponaten

Das Sammeln von Briefmarken, Ganzsachen und Stempeln ist eine Freizeitbeschäftigung. Jeder Sammler und jede Sammlerin hat die völlige Freiheit, eine Sammlung so aufzubauen wie er, bzw. sie es für angebracht hält. Das Exponat wird durch diese Individualität geprägt. Diese Individualität soll durch die Bewertungsrichtlinien nicht gestört werden, lediglich sollen diese Richtlinien dem engagierten Aussteller als Hilfe für den erfolgreichen Exponataufbau an die Hand gehen.

## 7.1 Gruppierung von Ganzsachenexponaten

7.1.1 In Übereinstimmung mit den Artikeln 4.3 und 4.10 der „General Regulations of the FIP Exhibitions“ (GREX) sollte bei Wettbewerbsausstellungen eine besondere Ganzsachenklasse vorgesehen werden, die als geschlossene Einheit an einer Stelle oder einem separierten Raum der Ausstellung gezeigt wird.

7.1.2 Auf Ausstellungen, wo keine gesondert gezeigte Ganzsachenklasse gezeigt wird, ist es wünschenswert, daß Ganzsachenexponate innerhalb der Klasse der traditionellen Philatelie eingruppiert werden, ausgenommen jene der Luftpostganzsachen, die angemessener innerhalb der Klasse Aerophilatelie zu positionieren sind.

## 7.2 Kriterien der Exponatbewertung

Die folgenden Hauptkriterien gelten für Ganzsachenexponate:

- Bearbeitung und philatelistische Bedeutung
- philatelistische Kenntnisse und persönliche Forschung
- Beschaffenheit und Seltenheit
- Gestaltung der Sammlung

### 7.2.1 Bearbeitung des Exponates

Unter diesem Kriterium wird im Einzelnen hinterfragt:

Grad der Fortgeschrittenheit, Originalität, Vollständigkeit des Exponates: Zeigt das Exponat den höchsten Grad der Fortgeschrittenheit im Hinblick auf das vorhandene Material? Ist das Thema auf die herkömmliche Weise behandelt oder wird eine ungewöhnliche oder eigenständige Darstellung angewandt? Wie vollständig ist die Bearbeitung des gewählten Themas? Wurde das Thema so gewählt, daß es möglich ist innerhalb der zur Verfügung stehenden Rahmenfläche ein gut ausgewogenes Exponat zu zeigen? Entspricht das ausgestellte Material in angemessener Weise dem Titel und dem Aufbauplan des Exponates?

### 7.2.2 Bedeutung des Exponates

Die Bedeutung eines Exponates wird bestimmt sowohl durch das Gewicht des tatsächlich Gezeigten in Bezug auf das gewählte Thema als auch durch die Wichtigkeit insgesamt dieses Themas für das Gebiet der Ganzsachen allgemein.

### 7.2.3 Philatelistische Kenntnisse und persönliche Forschung

Das Exponat sollte ein volles und genaues Verständnis über das gewählte Thema sowie eingehendes Studium der vorhandenen Informationen sichtbar machen. Die Jury sollte auch persönliche Forschung des Ausstellers in Betracht ziehen.

### 7.2.4 Beschaffenheit

Die gezeigten Stücke sollten in bestmöglicher Erhaltung sein. Die Jury sollte alle wirklich außergewöhnlich schönen oder seltenen Stücke, die gezeigt werden berücksichtigen sowie den Umstand, ob alle anerkannten Seltenheiten des gewählten Gebietes vorhanden sind.

### 7.2.5 Gestaltung (Aufmachung), Präsentation

Unter diesem Kriterium wird im einzelnen bewertet

#### 7.2.5.1 Gesamteindruck des Exponates

Das Exponat soll insgesamt einen ausgewogenen Eindruck vermitteln, das kann unter anderem erreicht werden durch gleichmäßig Ober- und Untergrenzen, durch gleichmäßige, ausgewogene Verteilung von Belegen und Text. Vermieden sollte aber unbedingt eine unangemessen eintönige Anordnung werden.

#### 7.2.5.2 Beschriftung

Der Aussteller soll eine angemessene Schriftgröße wählen und die Beschriftung sauber anfertigen. Die Texte sollen klar, knapp und hinsichtlich des gezeigten Materials und des gewählten Themas von Belang sein.

Anmerkung: Handschrift, Maschinschrift und (Laser-) Druck werden generell als durchaus gleichwertig betrachtet, hellfarbige Schriften und insbesondere intensiv farbige Blätter sollten hingegen nach Tunlichkeit vermieden werden.

## **8. Jurieren der Exponate**

### **8.1 Vergebare Punkte**

Für die Bewertung von Ganzsachenexponaten werden die folgenden Punktzahlen für die genannten Kriterien vergebbar:

- Bearbeitung (20) und philatelistische Bedeutung (10)	30
- philatelistische Kenntnisse und persönliche Forschung (35)	35
- Beschaffenheit (10) und Seltenheit (20)	30
- Gesamteindruck (3) und Beschriftung (2)	5

### **8.2 Festlegung der Punkte**

Die Festlegung der Punkte für die verschiedenen Kriterien erfolgt durch klassenspezifisch ausgebildete Preisrichter (siehe auch 4.1.1).

## **9. Schlußbestimmung**

Trotz dieses sehr sorgfältig ausgearbeiteten, mit Kommentaren und Anmerkungen erfahrener Preisrichter und routinierter Aussteller ergänzten Reglements, werden sich dem weniger im Wettbewerb erprobten Aussteller möglicherweise noch Fragen stellen. Jeder Fachjuror wird Ihnen diesbezüglich gerne weiterführende Auskünfte erteilen oder Sie wenden sich einfach schriftlich an den VÖPh.

Dieses „Österreichische Reglement für Ganzsachen“ ist ab 01.09.1997 gültig.